

1 **Gemeinsames Thesenpapier zur Fachtagung „Deutschland -**
2 **Ein Paradies für Geldwäscher?!“**

3 Investigative Möglichkeiten und Grenzen

4 26. bis 28. Juni 2011

5

6 von den Veranstaltern, dem Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK), der
7 Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ), dem Bund der Richter und
8 Staatsanwälte NRW (DRB NRW), der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DStG)
9 im Zusammenarbeit mit der Thomas-Morus-Akademie Bensberg

10

11 Die Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten und die Abschöpfung krimineller
12 Gewinne sind insbesondere bei der Bekämpfung der Wirtschafts- und
13 Steuerkriminalität, der Korruption sowie der Organisierten Kriminalität die
14 zentralsten, wirkungsvollsten und nachhaltigsten Instrumente.

15

16 Nachdem die Bundesregierung, aber auch die Landesregierungen in
17 Deutschland seit nunmehr 18 Jahren eine fehlende Umsetzung der
18 bestehenden europäischen Gesetzeslage tolerieren, erwarten die
19 Kooperationspartner von der Bundesregierung eine prioritäre, ernsthafte und
20 professionelle Befassung mit diesen Kernbereichen der
21 Kriminalitätsbekämpfung. Anderenfalls wird die Bundesrepublik Deutschland
22 den Anforderungen von EU und OECD nach wie vor nicht gerecht werden und
23 weiterhin ein attraktiver Anziehungspunkt für das organisierte Verbrechen
24 bleiben.

25

26 Es ist erforderlich, dass auftretenden Anhaltspunkten für
27 Geldwäscheaktivitäten nicht nur konsequent nachgegangen wird, es ist
28 zusätzlich auch sicherzustellen, dass in den relevanten Schnittstellen des
29 Wirtschaftsverkehrs nach derartigen Anhaltspunkten konsequent gesucht wird.

30

31 Die Kooperationspartner schlagen daher schrittweise die folgende strategische
32 (Neu-) Ausrichtung vor:

33

- 34 1. Strategische ressortübergreifende Analyse der derzeit bedeutendsten
35 Modi Operandi der Geldwäsche durch die Financial Intelligence Unit
36 (FIU) des Bundeskriminalamts (BKA), unter Nutzung von Erkenntnissen

- 37 von Vereinten Nationen (UN), Financial Action Task Force (FATF)¹,
38 Europol, Eurojust, Bundesnachrichtendienst (BND),
39 Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
40 Landeskriminalämter (LKÄ) u.a.; Auswertung von erfolgreichen
41 Bekämpfungsstrategien anderer Staaten
- 42 2. Umfängliche (!) Beteiligung Deutschlands an einschlägigen
43 Auswertungs- und Analyseprojekten (sog. AWF²) Europol's
- 44 3. Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Phänomen
45 Geldwäsche sowie gezielte Förderung von Dunkelfeldforschung (nicht
46 bekannt gewordener Kriminalität)
- 47 4. Implementierung einer „Finanzaufsicht Geldwäschekriminalität“ als
48 eigenständige Organisationseinheit im Geschäftsbereich des
49 Finanzministeriums:
- 50 a) Personelle Besetzung mit (zusätzlichen) Beamten der Steuer-
51 und Zollverwaltung
- 52 b) Kompetenz- und Aufsichtszentrum für Geldwäsche im Ressort
53 des Finanzministers
- 54 c) Zusammenarbeit mit sowie räumlich wie sachlich enge
55 Anbindung an die BKA-Gruppe SO 3 als bundesweites
56 Kompetenzzentrum im Ressort des Bundesinnenministers
- 57 d) Schaffung von sogenannten „Prüfgruppen Geldwäsche“ in den
58 Geschäftsbereichen der Finanzministerien der Länder mit
59 zusätzlichem Personal
- 60 e) Kompetenz der Prüfgruppen zur Durchführung und/oder
61 Initiierung von Schwerpunktprüfungen mit dem Ziel der
62 Geldwäschidentifikation, Durchführung von
63 Ermittlungshandlungen im Rahmen von Straf- und
64 Besteuerungsverfahren. Sobald Anhaltspunkte für konkrete
65 Straftaten vorliegen, schaltet sie die zuständige (i.d.R.
66 Schwerpunkt-) Staatsanwaltschaft (für Wirtschaftsdelikte) ein
67 und unterstützt sie bei den Ermittlungen.

¹ Eine Arbeitsgruppe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu den Themen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

² Arbeits- und Analysedateien, englisch: **Analytical Work Files**

- 68 f) Mitarbeit in interdisziplinären (Kripo, Zoll, Steuerfahndung)
69 Ermittlungskommissionen unter der Leitung einer i. d. R.
70 (Schwerpunkt-) Staatsanwaltschaft oder Joint Investigation
71 Teams (JIT) (gemeinsame Ermittlungsgruppen aus Beamten
72 mehrerer europäischer Staaten)
- 73 5. Überarbeitung des Geldwäschestraftatbestandes § 261 StGB.
- 74 6. Novellierung des Vermögensabschöpfungsrechts mit dem Ziel der
75 Vereinfachung, ggf. in eigenem Gesetz.
- 76 7. Verbindliche Festlegung der von den Ländern zusätzlich
77 vorzuhaltenden Sockelstellen für Finanzermittler und
78 Wirtschaftskriminalisten (vgl. Modell Bereitschaftspolizeien)
- 79 a) Analog: Zollverwaltung, Steuerverwaltung
80 Das Modell von Sockelstellen passt auf die Stellenführung bei
81 Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht. Aber auch bei ihnen ist
82 eine ausreichende Personalausstattung zwingend.
- 83 b) Grundlage der Personalausstattung in allen beteiligten Behörden
84 sollte die durch die o. g. Schwerpunktprüfungen sowie durch
85 erhöhtes Verdachtsmeldungsauflagen zu erwartende
86 Steigerung der Anzahl der Ermittlungsverfahren sein.
- 87 8. Novellierung des Geldwäschegesetzes mit dem Ziel
- 88 a) alle relevanten Wirtschaftsbereiche (inkl. Internethandel, Online-
89 Glücksspiel) in den Kreis der Verpflichteten aufzunehmen,
- 90 b) bundeseinheitliche (!) Aufsichtsstrukturen im Bereich des Nicht-
91 Finanzsektors festzulegen,
- 92 c) Aufgaben und Kompetenzen der Aufsicht führenden Stellen zu
93 beschreiben. Unbeschadet der Zuständigkeit der einzurichtenden
94 Aufsichtsbehörden bleiben die originären Kompetenzen von
95 Staatsanwaltschaften, Gerichten, Polizei, Zoll- und
96 Steuerfahndungsbehörden bestehen. Sobald sich Anhaltspunkte
97 für konkrete Straftaten ergeben, müssen die neuen Behörden die
98 zuständige Staatsanwaltschaft einschalten.
- 99 9. Breit angelegte Informationskampagne bei den Verpflichteten und der
100 Bevölkerung

101 Die Politik ist aufgerufen, zur Umsetzung dieser Strategie nicht nur den

102 rechtlichen Rahmen, sondern auch die personellen und sächlichen
103 Voraussetzungen bei den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden (Polizei,
104 Steuer, Zoll, Staatsanwaltschaften und Gerichten) sicherzustellen. Nur so
105 können die zu erwartenden Straf- und Besteuerungsverfahren zeitnah
106 abgearbeitet werden. Wegen der abgeschöpften Gewinne sowie der
107 Steuermehreinnahmen werden sich diese Personalverstärkungen rasch
108 bezahlt machen. Ganz besonders deutlich wird dies, wenn analog der von
109 BDK und DRB-NRW seit Langem erhobenen Forderung die abgeschöpften
110 Gewinne den Haushalten der Ressorts verbleiben, die das Ermittlungs- und
111 Strafverfahren durchgeführt haben. So wird der monetäre Nutzen der
112 Gewinnabschöpfung unmittelbar transparent.

113

114 Eine verstärkte und nachhaltige Geldwäschebekämpfung ist notwendig zum

- 115 - Schutz der Wirtschaft vor dem Einfluss inkriminierten Vermögens,
- 116 - Schutz des Rechtsstaats,
- 117 - Schutz des Bürgers durch Bekämpfung der Schwerekriminalität,
- 118 - Schutz und zur Stärkung des Gemeinwohls.

119

120 Die Gewinnabschöpfung, die Besteuerung kriminell erlangten Vermögens und
121 die Bestrafung der Täter sind die Primärziele der Bekämpfung nicht nur der
122 organisierten Kriminalität.

123

124 Nach den Ergebnissen der Fachtagung sollten die einschlägigen Regelungen
125 der übrigen europäischen Staaten nicht außer Betracht bleiben, soweit sie mit
126 der deutschen Rechtsordnung und übergeordnetem Recht vereinbar sind.